

Satzung

über die Nutzung des Volksfestplatzes

(Volksfestplatzsatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 zulässige Nutzungen / Nutzungszweck

§ 3 Nutzungsumfang

§ 4 Gestattung

§ 5 Haftung

§ 6 Zuwiderhandlungen

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

§ 8 Überleitungsregelung

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Markt Kraiburg a. Inn unterhält eine öffentlich zugängliche Veranstaltungs- und Verkehrsfläche (Volksfestwiese) an der Untersbergstraße auf den Grundstücken FINr.1909/3 und 1908/0, Gemarkung Guttenburg.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt dem Markt Kraiburg a. Inn

§ 2 Zulässige Nutzungen / Nutzungszweck

(1) Die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche dient

- a) - zur Abhaltung von Märkten, Messen und Schauen,
- b) - zur Veranstaltung von Volksfesten sowie Heimat- und Brauchtumsfesten,
- c) - zur Veranstaltung von sportlichen Aktivitäten

(2) Nicht zulässig ist die Nutzung als Parkraum und Abstellraum für Kraftfahrzeuge aller Art und zum Campieren.

§ 3 Nutzungsumfang

(1) Die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche steht grundsätzlich für zulässige satzungsgemäße Nutzungen entsprechend den Vorgaben nach § 2 dieser Satzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

(2) Der Markt Kraiburg a. Inn kann Ausnahmen zu dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vereinbar sind.

(3) Die Nutzung kann im öffentlichen Interesse im Einzelfall zeitlich und räumlich eingeschränkt werden.

(4) Während Volksfesten ist es den Besuchern untersagt, alkoholische Getränke auf die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche mitzubringen.

(5) Der Verzehr alkoholischer Getränke außerhalb von gastronomischen Einheiten ist untersagt.

§ 4 Gestattung

(1) Die Nutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche nach § 2 Abs. 1 bedarf der vorherigen Gestattung durch den Markt Kraiburg a. Inn

Das Nutzungsverhältnis wird im Einzelfall durch schriftlichen Vertrag begründet und bezüglich Dauer, Umfang, Entgelt und Art der Nutzung geregelt.

§ 5 Haftung

Der Markt Kraiburg a. Inn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Der Markt Kraiburg a. Inn übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Von der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche kann verwiesen werden, wer gegen diese Satzung verstößt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500.- Euro belegt werden, wer vorsätzlich

a) entgegen § 2 Abs. 2 die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche als Parkraum oder Abstellraum nutzt,

- b) entgegen § 2 Abs. 2 auf der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche campiert,
- c) entgegen §3 Abs. 4 und 5 alkoholische Getränke auf die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche mitbringt oder außerhalb von gastronomischen Einheiten verzehrt,
- d) entgegen § 4 Abs. 1 die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche ohne die erforderliche Gestattung nutzt.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Der Markt Kraiburg a. Inn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Überleitungsregelung

Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Markt Kraiburg a. Inn, 15.03.2013

Dr. Heiml

1. Bürgermeister